

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5193**

*Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzende des Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 K i e l

Staatssekretär

Kiel, 16. November 2004

**Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zur Prüfung
„Auswahl des SAP-Verfahrens in vom Land getragenen Einrichtungen und
Gesellschaften“;
hier: Vergaberecht
Votum des Finanzausschusses vom 27. 08. 2004 zu Tz. 31., Umdruck 15/4855**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegende Vorlage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

Vorsitzende des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler

Landeshaus

Kiel, 10.11.2004

Staatssekretär

**Bemerkungen 2004 des LRH zur Prüfung „Auswahl des SAP-Verfahrens in vom
Land getragenen Einrichtungen und Gesellschaften“
Votum des Finanzausschusses vom 27.8.2004 zu Tz 31, Umdruck 15/4855**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Finanzausschuss hat mit Umdruck 15/4855 vom 27.8.2004 zu Ziffer 31 der Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofes folgendes Votum gefasst:

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht des LRH zur Kenntnis. Er fordert alle Einrichtungen des Landes auf, das Vergaberecht korrekt anzuwenden und sich hierbei des vorhandenen Sachverständs im Land zu bedienen.

Nach einer dreijährigen Evaluationsphase sollte geprüft werden, ob das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein an das Vergaberecht gebunden wird.

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein stellt mit dem beigefügten Schreiben vom 26.10.2004 fest, dass Beginn und Ende des Evaluationszeitraumes nicht festgelegt sind. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein weist auf die besondere Situation hin, die unmittelbar nach der Gründung zum 1.1.2003 bestand. Es bittet unter Hinweis auf die neue, zum 1.1.2005 in Kraft tretende standortübergreifende Beschaffungsordnung darum, den Beginn der Evaluationsphase auf den 1.1.2005 zu setzen.

Ich bitte deshalb, dem Wunsch des Klinikums nachzukommen und den Beginn der Evaluationsphase auf den 1.1.2005 festzulegen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn der Finanzausschuss diesem Verfahren zustimmen könnte. Dem Präsidenten des Landesrechnungshofes habe ich eine Kopie dieses Schreibens zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körner
Anlagen



UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein
Campus Lübeck Ratzeburger Allee 160 23538 Lübeck
Campus Kiel Brunswiker Str. 10 24105 Kiel

An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 24

24171 Kiel

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein



Zentralbereich des Vorstands

Stabsstelle Interne Revision

Ansprechpartner: Herr Frey, -020-

Aktenzeichen: 3.2 Prüf LRH

Tel: 0431 / 597-4122

0451 / 500-5135

Fax: 0431 / 597-4059

0451 / 500-5139

E-Mail: frey@vvk.uni-kiel.de

Internet: www.uksh.de

Datum: 26. Oktober 2004

Ja III 252

**Bemerkungsbeitrag 2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein (LRH) zur Prüfung
„Auswahl des SAP-Verfahrens in vom Land getragenen Einrichtungen und Gesellschaften“;
hier: Votum des Finanzausschusses**

c. w. V.

Wm 29/10.

Schreiben vom 21.09.2004; III 252-3113.2615

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.09.2004, III 252-3113.2615, haben Sie den Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK S-H) über das Votum der AG Haushaltsprüfung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Prüfung „Auswahl des SAP-Verfahrens in vom Land getragenen Einrichtungen und Gesellschaften“ des LRH unterrichtet.

Nach diesem Votum sollte für das UK S-H nach einer dreijährigen Evaluationsphase geprüft werden, ob es an das Vergaberecht gebunden wird.

Ursächlich hierfür war folgendes:

Die ehemaligen Universitätsklinikum Kiel und Lübeck wurden mit dem Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinikum in Schleswig-Holstein (Änderung des Hochschulgesetzes) vom 28.10.1998 von der Anwendung des § 55 LHO¹ befreit. Aufgrund des § 16 Abs. 2 Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) waren die ehemaligen Universitätsklinikum jedoch weiterhin an die Anwendung des Vergaberechts bei öffentlichen Aufträgen gebunden. Die Universitätsklinikum haben mit Wirkung zum 27.04.1999 (Universitätsklinikum Kiel) und zum 22.12.1998 (Universitätsklinikum Lübeck) Vergabeordnungen erlassen,

¹ § 55 LHO: Öffentliche Ausschreibung

- (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren. (VOL, VOF, VOB)





die diesen Anforderungen genügten². Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein am 01.01.2003 bestimmt § 126 Abs. 2 Satz 2 HSG, dass sowohl § 55 LHO als auch § 16 Abs. 2 MFG für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein keine Anwendung finden. Damit ist die Anwendung des Vergaberechts bei öffentlichen Aufträgen nur noch ab einem Auftragswert von 200.000 € für das UK S-H zwingend erforderlich.

Im Vorgriff auf die Fusion haben die beiden Vorstände der ehemaligen Universitätsklinika mit Beschluss vom 20.11.2002 die Wertgrenzen für Vergabeverfahren in den beiden Vergabeordnungen durch Neuregelung zum 31.12.2002 harmonisiert. Im Zuge der Fusion galten die harmonisierten Vergabeordnungen bis zur Verabschiedung einer neuen Vergabeordnung für das UK S-H fort. Damit hat sich das UK S-H weit strenger als gesetzlich erforderlich an das Vergaberecht für öffentliche Aufträge gebunden. Mit Wirkung zum 01.01.2005 wird der Vorstand des UK S-H eine einheitliche Beschaffungsordnung in Kraft setzen, die die Reorganisation der Prozesse in den Einrichtungen und in der Verwaltung des UK S-H sowie die Ausgründung von Tochtergesellschaften des UK S-H berücksichtigt. Gleichzeitig wird der Vorstand dafür Sorge tragen, dass die Auswirkungen des § 126 Abs. 2 HSG auf die Ergebnisse der Vergaben dokumentiert und transparent dargestellt werden.

Der Vorstand des UK S-H bittet Sie daher, den Beginn der dreijährigen Evaluationsphase auf den 01.01.2005 zu setzen. Damit wäre eine terminliche Übereinstimmung mit der mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft tretenden einheitlichen Beschaffungsordnung für das UK S-H sicher gestellt.

Für Fragen steht Ihnen der Vorstand gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kremer

Vorsitzender des Vorstands

Zwillingsgilde
Kaufmännischer Vorstand

² Vgl. Prüfungsmittteilung 52-Pr 1307/2001 des LRH vom 02.04.2003, Seite 32, 2. Absatz.